

Satzung2025 der Lebenshilfe Kreis Viersen e. V

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Lebenshilfe Kreis Viersen e.V.“.
- (2) Der Verein ist ein Zusammenschluss von Eltern von Menschen mit Behinderung, Menschen mit Behinderung, sowie rechtlichen Betreuerinnen*, Förderinnen* und Freundinnen* (* siehe Fußnote).
- (3) Der Sitz des Vereins ist Viersen. Der Verein ist im Vereinsregister Mönchengladbach eingetragen.
- (4) Der Verein ist Mitglied der Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V. und der Lebenshilfe NRW e.V.

§ 2 Aufgabe und Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Wohlfahrtswesens und die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen sowie die Förderung der Bildung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - (1.1) die Errichtung, das Betreiben und die Förderung aller Maßnahmen und Einrichtungen, die eine wirksame Hilfe für Menschen mit Behinderung aller Altersstufen bedeuten, um deren persönliche Entwicklung ganzheitlich zu fördern und ihnen die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft im Sinne der Inklusion sowie eine möglichst selbstständige und selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen und zu erleichtern,
 - (1.2) den Betrieb von Tagespflegeeinrichtungen und eines ambulanten Pflegedienstes für Menschen mit und ohne Behinderung,
 - (1.3) die Durchführung von belehrenden Maßnahmen und Veranstaltungen jeder Art (z.B. Vorträge, Bücher, Filme, Beiträge im Internet und in sozialen Medien), die zur Förderung der Wohlfahrtspflege und zur unmittelbaren oder vorbeugenden Unterstützung hilfsbedürftiger Menschen geeignet sind.
 - (1.4) Darüber hinaus werden die Satzungszwecke verwirklicht durch das planmäßige und arbeitsteilige Zusammenwirken mit anderen Körperschaften gem. § 57 Abs. 3 Abgabenordnung, welche die Voraussetzungen der §§ 51 bis 68 Abgabenordnung erfüllen. In Ausgestaltung dieses Zusammenwirkens arbeitet der Verein arbeitsteilig zusammen mit der LHV dienst und leistung GmbH. Das planmäßige Zusammenwirken wird durch die Erbringung insbesondere von Verwaltungsleistungen (Leistungen des Finanz- und Rechnungswesens inkl. Buchhaltung, IT, Controlling und Personalverwaltung), die Gestellung der Geschäftsführung an die Gesellschaft und die Vermietung von Räumen verwirklicht, wodurch die LHV dienst und leistung GmbH bei der unmittelbaren Erfüllung ihrer satzungsgemäßen steuerbegünstigten Zwecke und Aufgaben unterstützt wird.
 - (1.5) Die LHV dienst und leistung GmbH wiederum erbringt an den Verein zur Verfolgung seiner steuerbegünstigten Zwecke Leistungen des Facility-Managements (insbesondere Reinigungsleistungen, Dienstleistungen im Bereich Pflege und Unterhaltung von Liegenschaften und Außenanlagen) sowie Dienstleistungen im Bereich Pflege und Betreuung von behinderten Menschen.
- (2) Diese den Satzungszweck verwirklichenden Maßnahmen und Einrichtungen dienen Menschen mit Behinderung während des gesamten Lebenslaufes (Kindheit, Jugend, Erwachsenenzeit, Alter) und in allen Lebensbereichen (Wohnen, Bildung, Erwerbsleben, Freizeit, Betreuung). Die genannten Einrichtungen und Maßnahmen sollen grundsätzlich die Inklusion fördern.
- (3) Der Verein vertritt Interessen der Menschen mit Behinderung gegenüber Behörden und anderen Institutionen und legt Wert auf eine Zusammenarbeit mit öffentlichen und freien Trägern und Organisationen mit ähnlichen Zielsetzungen.
- (4) Der Verein hat einen Lebenshilferat. Aufgaben des Lebenshilferats sind die Beratung und Vertretung von Menschen mit einer Behinderung. Der Lebenshilferat hat sich eine Geschäftsordnung gegeben, deren Änderung der Zustimmung des Aufsichtsrats bedarf.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, es sei denn, dass es sich dabei um steuerlich unschädliche Förderung handelt.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mittel des Vereins

- (1) Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch Mitgliedsbeiträge, Geld- und Sachspenden, Beihilfen, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen.

Satzung2025 der Lebenshilfe Kreis Viersen e. V

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen.
- (2) Familienmitgliedschaft ist erwünscht. Bei der Familienmitgliedschaft erwerben die Antragstellerin* und die in der Beitrittserklärung angegebene Partnerin* jeweils ein eigenes Stimmrecht.
- (3) Über die Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, der Antragstellerin* die Gründe mitzuteilen.
- (4) Alle Mitglieder sollen sich für die in dieser Satzung festgelegten Ziele nach Kräften einsetzen und dazu beitragen, dass der enge Zusammenhalt des Vereins gewahrt bleibt und gefördert wird.
- (5) Die Mitglieder sind verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrag (Jahresbeitrag) bis zum 30. Juli eines jeden Jahres zu entrichten.
- (6) Die Mitgliedschaft endet durch a) Austritt, b) Ausschluss durch den Vorstand, c) Tod bzw. Verlust der Rechtspersönlichkeit oder d) Erlöschen der Mitgliedschaft nach § 5, (8.3).
- (7) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand in Textform zu erklären. Er kann nur für den Schluss des Kalenderjahres erklärt werden.
- (8.1) Ein Mitglied kann vom Vorstand nach vorheriger Anhörung mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a. bei vereinsschädigendem Verhalten,
 - b. aus sonstigen wichtigen Gründen.
- (8.2) Der Beschluss über den Ausschluss ist per Zustellungsurkunde zuzustellen.
- (8.3) Die Mitgliedschaft erlischt zum 01. September des folgenden Jahres, in dem das Mitglied mit zwei aufeinander folgenden Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist.
- (9) Bei Ablehnung des Antrages auf Aufnahme steht der Aufnahmesuchenden* das Recht zu, den Aufsichtsrat (§ 8) anzurufen. Dieser entscheidet final.
- (10) Bei Ausschluss aufgrund eines Vorstandsbeschlusses steht dem betroffenen Mitglied ebenfalls das Recht zu, den Aufsichtsrat (§ 8) anzurufen. Dieser entscheidet final.
- (11) Der Vorstand stellt dem Aufsichtsrat die jeweils aktuelle Mitgliederliste auf dessen Anforderung hin zur Verfügung.

§ 6 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind a) die Mitgliederversammlung, b) der Aufsichtsrat und c) der hauptamtliche Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - Wahl des Aufsichtsrates
 - Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung des Vorstandes
 - Entlastung des Aufsichtsrates
 - Festsetzung des Mitgliedsbeitrags
 - Änderung der Satzung
 - Entscheidung über eine Auflösung des Vereins
 - Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern
- (2.1) Eine Mitgliederversammlung muss wenigstens einmal jährlich stattfinden. Weitere Mitgliederversammlungen werden nach Bedarf abgehalten. Ort, Zeit und Tagesordnung bestimmt der Aufsichtsrat. Die Einladung muss mindestens zwei Wochen vorher unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich erfolgen.
- (2.2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe und der gewünschten Tagesordnung verlangt.
- (2.3) Mitgliederversammlungen finden als Präsenzveranstaltung statt.
- (3) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt der Vorsitzenden* des Vorstandes. Diese kann der Mitgliederversammlung eine andere Versammlungsleiterin* vorschlagen.

Satzung 2025 der Lebenshilfe Kreis Viersen e. V

(noch § 7, Mitgliederversammlung)

(5) Für Abstimmungen und Beschlüsse gilt folgendes:

(5.1) Abstimmungen erfolgen in der Regel offen. Sie erfolgen geheim, wenn wenigstens fünf der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies verlangen. Wahlen erfolgen geheim. Falls für die zu besetzende Position nur eine Bewerberin* zur Verfügung steht, wird offen gewählt, sofern niemand widerspricht.

(5.2) Jedes in der Mitgliederversammlung anwesende Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann innerhalb einer Familienmitgliedschaft nach § 5 (2) auf die Partnerin* übertragen werden. Eine sonstige Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.

(5.3) Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$. Änderungen des Zwecks sowie die Auflösung des Vereins können ebenfalls nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ beschlossen werden.

(5.4) Für die Beschlussfassung gilt die Zahl der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegeben.

(5.5) Bei der Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats sind die Kandidatinnen* gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinen.

(6) Der Verlauf der Mitgliederversammlung und die Beschlüsse werden in einem Protokoll niedergelegt, das von der Versammlungsleiterin* und der Protokollführerin* zu unterzeichnen ist.

§ 8 Aufsichtsrat

(1) Der Aufsichtsrat hat unter Beachtung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung die Geschäftsführung des Vorstandes zu überwachen. Er kann jederzeit Berichterstattung vom Vorstand verlangen und durch einzelne von ihm zu bestimmende Mitglieder oder einer berufsrechtlichen Verschwiegenheitsverpflichtung unterliegende Dritten* die Bücher des Vereins einsehen und prüfen. Auch ein einzelnes Mitglied des Aufsichtsrates kann Auskünfte vom Vorstand, jedoch nur an den Aufsichtsrat, verlangen.

(2) Insbesondere hat der Aufsichtsrat folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,
- b) Entscheidung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern nach § 5 Abs. 9 und 10,
- c) Bestellung und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie Abschluss, Änderung, Kündigung und Aufhebung des Anstellungsvertrages mit ihnen,
- d) Zustimmung zur Erteilung rechtsgeschäftlicher Vertretungsvollmachten,
- e) Genehmigung des Wirtschaftsplanes,
- f) Feststellung des Jahresabschlusses und des Geschäftsberichtes,
- g) Zustimmung zu Maßnahmen, soweit dies die Geschäftsordnung des Vorstands gem. § 9, (5) verlangt,
- h) Entscheidung über die Stimmabgabe in der LHV dienst und leistung GmbH

(3.1) Der Aufsichtsrat soll aus 5 und höchstens 9 Mitgliedern bestehen.

(3.2) Der Aufsichtsrat legt vor jeder Ergänzungs- oder Neuwahl des Aufsichtsrats die Zahl der künftigen Aufsichtsratsmitglieder fest im Rahmen von § 8, (3.1).

(3.3) Die Aufsichtsratsmitglieder müssen Mitglieder des Vereins sein.

(3.4) Wird die Mindestzahl unterschritten, wählt der Aufsichtsrat ein neues Mitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Scheidet ein Mitglied des Aufsichtsrates aus, wählt der Aufsichtsrat ein neues Mitglied für die Dauer der restlichen Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds.

(3.5) Das Amt eines Aufsichtsratsmitglieds beginnt mit dem Schluss der Mitgliederversammlung, die die Wahl vorgenommen hat, und endet am Schluss der Mitgliederversammlung, die im dritten Geschäftsjahr nach der Wahl stattfindet; hierbei wird das Geschäftsjahr, in welchem das Aufsichtsratsmitglied gewählt wird, nicht mitgerechnet. Eine Wiederwahl ist zulässig.

(3.6) Abweichend von § 7 (1) sind die Mitglieder des Vorstands zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung über diese Satzung die Mitglieder des ersten auf Grundlage dieser Satzung bestehenden Aufsichtsrates. Die Amtszeit der Mitglieder des Aufsichtsrates nach Satz 1 endet abweichend von § 8 (3.5) am Schluss der ersten Mitgliederversammlung, die der über diese Satzung beschließenden Mitgliederversammlung folgt.

(3.7) Angehörige von Menschen mit Behinderung sollen in angemessenem Umfang vertreten sein.

(3.8) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende* und bis zu zwei Stellvertreterinnen*.

(3.9) Die Mitglieder des Aufsichtsrates haften nicht in Fällen einfacher Fahrlässigkeit. Eine Haftung ist ferner nur innerhalb einer Ausschlussfrist von 6 Monaten möglich, die mit Kenntnis des Vereins von dem Schaden beginnt. Die Frist wird durch Erhebung einer Klage oder einer dieser gleich gestellten Handlung gewahrt.

(4.1) Aufsichtsratsmitglieder können nicht gleichzeitig als Angestellte des Vereins oder einer Gesellschaft, an welcher der Verein mit mehr als 50 % beteiligt ist, tätig sein.

(4.2) Eine ehrenamtliche Betätigung oder Beschäftigung im Rahmen eines geringfügigen Beschäftigungsverhältnisses gilt in diesem Sinne nicht als Anstellung.

Satzung2025 der Lebenshilfe Kreis Viersen e. V

(noch § 8 Aufsichtsrat)

(5) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung, die auch Art und Umfang der Aufgabenverteilung zwischen den Mitgliedern regelt. Die Geschäftsordnung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und ist von allen Mitgliedern des Aufsichtsrates zu unterzeichnen.

(6) Sitzungen des Aufsichtsrates werden durch die Vorsitzende*, im Verhinderungsfall durch eine Stellvertreterin* einberufen. Der Vorstand nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, soweit der Aufsichtsrat nichts anderes beschließt.

(7) Die Aufsichtsratsvorsitzende* hat regelmäßig eine Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen. Eine Sitzung ist des Weiteren einzuberufen, wenn es ein Aufsichtsratsmitglied schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. Wird diesem Verlangen nicht entsprochen, so kann die Antragstellerin* unter Mitteilung des Sachverhalts selbst den Aufsichtsrat einberufen.

(8) Sollte eine rechtzeitige Beschlussfassung des Aufsichtsrates nicht möglich sein, so kann die Vorsitzende*, im Verhinderungsfall ihre Stellvertreterin*, an Stelle des Aufsichtsrates für eine Maßnahme die Zustimmung erteilen. Die Vorsitzende* bzw. ihre Stellvertreterin* hat davon die anderen Aufsichtsratsmitglieder unverzüglich zu unterrichten.

(9) Sofern keine zwingenden gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen, können Sitzungen auf Anordnung der Vorsitzenden* oder ihrer Stellvertreterin* in jeder datenrechtlich zulässigen Telekommunikationsform (z. B. als virtuelle Sitzung) oder als Hybridsitzung durchgeführt werden. Eine Präsenzsitzung ist abzuhalten, sofern mindestens ein Drittel der Mitglieder dies fordern. Für die Einberufung, Beschlussfassung sowie für die Protokollierung gelten die vor- und nachstehenden Regelungen sinngemäß.

(10) Zusätzlich können Beschlüsse des Aufsichtsrates auf Anordnung der Vorsitzenden* oder ihrer Stellvertreterin* im Umlaufverfahren schriftlich oder in Textform ohne Einberufung einer Sitzung gefasst werden, sofern kein Mitglied des Aufsichtsrates innerhalb einer Rückäußerungsfrist von sieben Tagen widerspricht und keine zwingenden gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen. Nicht innerhalb der Rückäußerungspflicht abgegebene Stimmen gelten als Enthaltung. Die Ergebnisse der im Umlaufverfahren gefassten Beschlüsse sind in der nächsten Sitzung bekannt zu geben und in der Niederschrift dieser Sitzung zu dokumentieren.

(11) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Jedes anwesende Aufsichtsratsmitglied hat eine Stimme. Für Beschlüsse ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimme. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden den Ausschlag.

(12) Beschlüsse des Aufsichtsrates sind ordnungsgemäß zu protokollieren. Das Protokoll ist von der Vorsitzenden* oder im Verhinderungsfall von ihrer Stellvertreterin* und der Protokollführerin* zu unterzeichnen.

(13) Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bilden und sich der Hilfe von Sachverständigen auf Kosten des Vereins bedienen. Soweit der Aufsichtsrat Ausschüsse bildet, bestimmt er, ob diese beratende oder aber entscheidende Befugnisse haben; außerdem bestimmt er die Zahl der Ausschussmitglieder. Die Mitglieder des Vorstands können je nach Zuständigkeit in die Ausschussarbeit einbezogen werden.

(14) Die Vorsitzende*, im Verhinderungsfall ihre Stellvertreterin*, vertritt gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Aufsichtsrates den Verein gegenüber dem Vorstand gerichtlich und außergerichtlich. Dies gilt insbesondere für den Abschluss, die Änderung und Beendigung des Anstellungsvertrages eines Vorstandsmitglieds.

(15) In der Gesellschafterversammlung der LHV dienst und leistung GmbH wird der Verein durch die Vorsitzende* des Aufsichtsrates und eine Stellvertreterin* gemeinschaftlich vertreten. Diese haben - ohne dass dies ihre Vertretungsmacht berührt - vor einer Ausübung des Stimmrechts einen entsprechenden Beschluss des Aufsichtsrates einzuholen.

(16) Die Gewährung der Ehrenamtszuschale gemäß § 3 Nr. 26 a EstG in der jeweils gültigen Fassung ist satzungskonform. Der Aufsichtsrat berichtet jährlich in der Mitgliederversammlung über die gezahlte Ehrenamtszuschale.

§ 9 Hauptamtlicher Vorstand

(1.1) Der Vorstand besteht aus bis zu drei hauptberuflich tätigen Mitgliedern. Er leitet den Verein in eigener Verantwortung.

(1.2) Der Vorstand wird vom Aufsichtsrat bestellt und abberufen. Der Aufsichtsrat bestimmt die Vorsitzende* des Vorstands.

(2.1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins gemäß den gesetzlichen Vorschriften, dieser Satzung, den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Aufsichtsrates und den Geschäftsordnungen für den Aufsichtsrat und den Vorstand. Er hat insbesondere die in dieser Satzung und in der Geschäftsordnung des Vorstandes vorgesehenen Zustimmungen des Aufsichtsrates einzuholen.

(2.2) Der Vorstand hat bei seiner Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsführers anzuwenden. Abs. 5 bleibt unberührt.

Satzung 2025 der Lebenshilfe Kreis Viersen e. V

(noch § 9 Hauptamtlicher Vorstand)

- (3.1) Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere
- a) die Aufstellung des Wirtschaftsplanes, des Stellenplanes sowie des Jahresabschlusses und des Geschäftsberichtes.
 - b) die Einstellung und Entlassung von Mitarbeitern. Er ist deren Dienstvorgesetzter.
- (3.2) Der Vorstand hat den Aufsichtsrat über alle wichtigen Angelegenheiten zu unterrichten. Er kann Angelegenheiten, die er selbst entscheiden dürfte, dem Aufsichtsrat zum Zwecke der Entscheidung vorlegen, wenn er dies für zweckmäßig hält.
- (4) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die die Zuständigkeitsbereiche der Vorstandsmitglieder, die interne Entscheidungsfindung und die Art und den Umfang derjenigen Rechtsgeschäfte regelt, für deren Vornahme der Vorstand der Zustimmung des Aufsichtsrates bedarf. Die Geschäftsordnung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des Aufsichtsrates.
- (5) Der Vorstand haftet nicht in Fällen einfacher Fahrlässigkeit. Eine Haftung ist ferner nur innerhalb einer Ausschlussfrist von 6 Monaten möglich, die mit Kenntnis des Vereins von dem Schaden beginnt. Die Frist wird durch Erhebung einer Klage oder einer dieser gleich gestellten Handlung gewahrt
- (6) Jedes Vorstandsmitglied ist zur alleinigen gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins berechtigt.
- (7) Der Vorstand kann für bestimmte Geschäftsbereiche Vertreter zur rechtsgeschäftlichen Vertretung des Vereins bevollmächtigen. Die Erteilung rechtsgeschäftlicher Vertretungsvollmachten, deren Umfang mit dem Umfang einer Prokura oder Handlungsvollmacht nach dem Handelsgesetzbuch vergleichbar ist, bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrates.

§ 10 Geschäftsjahr, Rechnungslegung

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Rechnungslegung erfolgt nach den in der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung niedergelegten gesetzlichen Bestimmungen.
- (3) Die Rechnungslegung eines Geschäftsjahres ist von einem Angehörigen der Wirtschaftsprüferberufe auf Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften zu prüfen. Die Bestellung des Prüfers erfolgt jeweils durch den Vorstand. Über die Prüfung ist ein schriftlicher Bericht zu erstellen. Der Jahresabschluss und der Bericht über die erfolgte Prüfung sind 14 Tage vor der Mitgliederversammlung zur Einsicht für Mitglieder des Vereins auszulegen.
- (4) Die Genehmigung des Jahresabschlusses sowie die Entlastung des Vorstands obliegt dem Aufsichtsrat.

§ 11 Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibende Vereinsvermögen an die Stiftung Lebenshilfe im Kreis Viersen. Besteht diese nicht mehr, fällt das verbleibende Vermögen an die Lebenshilfe Landesverband NRW e.V. Besteht der Landesverband nicht mehr, fällt das verbleibende Vermögen an die Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V. Besteht auch diese nicht mehr, dann entscheidet die Mitgliederversammlung über die Verwendung des Vermögens zugunsten einer gemeinnützigen Einrichtung, die gleichen oder ähnlichen Zwecken dient. Jede Empfängerin des Vereinsvermögens nach dieser Norm hat dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.

§ 12 Datenschutz

- (1) Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt die Lebenshilfe Viersen e.V. vom Mitglied Namen, Vornamen, Adresse, Telefonnummer auf sowie vom Angehörigen/betreuten Menschen mit geistiger Behinderung dessen Namen, Vornamen, Adresse, Geburtsdatum, Besuch Kindergarten, Besuch Schule, Arbeitsstätte. Jedem Vereinsmitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
- (2) Zur Expedition der „Lebenshilfe Zeitung“ erhält die Bundesvereinigung Lebenshilfe die Adressdaten des Mitglieds.
- (3) Beim Austritt werden alle erhobenen Daten aus dem Mitgliederverzeichnis gelöscht. Personenbezogene Daten des ausgetretenen Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß den steuerlichen Bestimmungen aufbewahrt.

** Zur einfacheren Lesbarkeit wurde im gesamten Text die weibliche Form verwendet; die männliche gilt selbstverständlich immer auch.*